

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH (‘Stadtwerke’) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand 1. Januar 2015

Inhalt:

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV
2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV
3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV
4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV
5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV
6. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV
7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß §§ 8, 16 AVBWasserV
8. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV
9. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24, 25 AVBWasserV
10. Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV
11. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV
12. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV
13. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV
14. Verwendung des Wassers gemäß § 22 AVBWasserV
15. Änderungen
16. Inkrafttreten

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

1.1. Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars der Stadtwerke zu beantragen.

1.2. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.

1.3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).

1.4. Ziffer 1.3 gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), mit der Maßgabe entsprechend, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abgeltung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit diese sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in welchem der Anschluss liegt.

2.2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

2.3. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

2.4. Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Wasserversorgungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2.5. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
Bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
Bei sechs- u. mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat sowie für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).	0,50

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt:

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Antragstellung nach Ziff. 3.2. geltenden Fassung.

Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den folgenden Grundlagen maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Baumassenzahl festsetzt:

Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt:

Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) oder in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der bauliche Anlage geteilt durch 3,5.

Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß dem Vorstehenden in die Zahl der Vollgeschosse umzurechnen. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend.

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 BauGB besteht:

Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 BauGB enthält, ist maßgebend: bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend: bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse; bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

2.6. Die Höhe des Baukostenzuschusses je Quadratmeter Nutzungsfläche ist im Preisblatt dargestellt.

2.7. Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits ein Baukostenzuschuss gezahlt wurde und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu zahlen für die zugehenden Flächen, soweit für sie noch kein Baukostenzuschuss gezahlt worden ist. Dies gilt entsprechend, soweit

- die zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird oder
- Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die kein Baukostenzuschuss gezahlt wurde, neu gebildet werden.

2.8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den

Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss nach Ziffer 2.7.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1. Jedes Grundstück wird über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Grundstück in diesem Sinne ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist. Anschlussnehmer ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergeinschaft und sonstige Personen, die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleichstehen.

3.2. Erstellung, Veränderung und Stilllegung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Verträge/Anträge der Stadtwerke zu beauftragen/beantragen.

3.3. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er übernimmt auf seinem Grundstück insbesondere das Ausschachten des Grabens, die Herstellung der Grabensohle, die Verfüllung und Verdichtung des Grabens sowie die Wiederherstellung der Oberfläche. Die Schaffung der Mauerdurchführung ist grundsätzlich ebenfalls seine Aufgabe. Die Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser sind hierbei zu beachten.

3.4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und umfassen beispielsweise die Kosten für Bauarbeiten, Materialien und Spülungen von Leitungen.

3.5. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus. In diesem Fall ist dem Antrag nach Ziffer 3.2. die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizufügen.

3.6. Die Stadtwerke können vor der Erstellung des Hausanschlusses die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses verlangen, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 2.8. erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

3.7. Die Kosten der Stilllegung von nicht oder nicht mehr genutzten Hausanschlüssen trägt der Anschlussnehmer als Verursacher. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und umfassen beispielsweise die Kosten für Bauarbeiten, Materialien und Spülungen von Leitungen.

3.8. Jede die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende Einwirkung auf den Hausanschluss, wie insbesondere Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Stadtwerke können jederzeit die umgehende Beseitigung einer solchen Überbauung / Bepflanzung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Stadtwerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach dem tatsächlichen Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

3.9. Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zur Leitung erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Beeinträchtigung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Ziffer 3.7. Satz 3 gilt entsprechend

3.10. Die Liefergrenze und Versorgungsübergabe der Stadtwerke zur Kundenanlage ist die Hauptabsperrvorrichtung direkt nach Einführung der Rohrleitung in das Gebäude.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

4.1. Jede Inbetriebsetzung ist bei den Stadtwerken über ein in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes Installateurunternehmen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Dieses nimmt die Kundenanlage gemeinsam mit den Stadtwerken in Betrieb. Das Inbetriebsetzen umfasst auch das im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung erforderliche Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die Stadtwerke.

4.2. Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

4.3. Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für diese und jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

4.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Die Stadtwerke können verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Hausanschlussleitung 30m ab Parzellengrenze überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Der Anschluss hinter der Messeinrichtung wird Teil der Kundenanlage.

6. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

6.1. Die Kundenanlage darf nur durch die Stadtwerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erstellt, überprüft und instand gehalten werden.

6.2. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde grundsätzlich die Stadtwerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.

6.3. Der Kunde hat das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.

7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß §§ 8, 16 AVBWasserV

7.1. Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet insbesondere, dass Mitarbeiter der Stadtwerke das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.

7.2. Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

7.3. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallende Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

9. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24, 25 AVBWasserV

9.1. Der Kunde zahlt für die Wasserlieferung monatlich gleichbleibende, von den Stadtwerken festzulegende Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind am letzten Werktag eines jeden Monats für diesen Monat fällig. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für Wasserlieferungen nach dem jeweils gültigen Preisblatt sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Auf begründeten Antrag des Kunden haben die Stadtwerke Abschlagszahlungen an den tatsächlichen oder erwartenden künftigen Jahresverbrauch anzupassen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen von vergleichbaren Kundengruppen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Stadtwerke von dem Vorstehenden abweichen und die Höhe der Abschlagszahlungen nach den zu erwartenden Verbrauchssteigerungen bemessen.

9.2. Bei Änderungen der Wasserpreise passen die Stadtwerke die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung an.

9.3. Die Stadtwerke ermitteln den tatsächlichen Verbrauch des Kunden in der Regel einmal jährlich und stellen den jährlichen Verbrauch nach den Grund- und Mengenpreisen für Wasserlieferungen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Der aus der Jahresabrechnung zu zahlende Restbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

9.4. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt den Stadtwerken vorbehalten.

9.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Stadtwerke eine Schlussabrechnung. Diese wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

10. Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

10.1. Rechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen werden mit Eintritt des in Ziff. 9.1. festgelegten Zeitpunkts fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Regelfall durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Wegfall des SEPA-Lastschriftmandates entstehen Gebühren gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

10.2. Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.

11. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV

Verlangen die Stadtwerke vom Kunden Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

12. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

12.1. Die Kosten aufgrund der Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstandenen Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen

Preisblatt in Rechnung gestellt.

12.2. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnen.

13. Zusatz- oder Reservewasserversorgung sowie Eigengewinnungsanlagen gemäß § 3 AVBWasserV

13.1. Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumen die Stadtwerke dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die Stadtwerke können mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie beispielsweise die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.

13.2. Wird der Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung beschränkt, vereinbaren die Stadtwerke mit dem Kunden den Lieferumfang pro Monat als Mindestabnahmemenge in einer gesonderten Vereinbarung. Entnimmt der Kunde pro Monat weniger Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz als vereinbart, hat er die Kosten für eine Spülung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke zu tragen.

13.3. Brunnen, Regen-, Dachablauf- und Grauwasseranlagen (Eigengewinnungsanlagen) dürfen mit der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der Stadtwerke) verbunden sein. Vor Errichtung solcher Anlagen hat der Kunde den Stadtwerken hierüber Mitteilung zu machen. Die Stadtwerke gestatten auf Antrag des Kunden die Verbindung einer Eigengewinnungsanlage mit der Kundenanlage, sofern der Kunde durch geeignete Maßnahme sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind: die Verbindung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig, die Anlage wurde durch die Stadtwerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen im Sanitärsbereich errichtet, beide Anlagen erfüllen die technischen Voraussetzungen nach den hierfür einschlägigen DIN-Vorschriften, beide Anlagen werden nach der Trinkwasserverordnung überwacht und nach der Mischung des Wassers wird die Trinkwassergüte beibehalten. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hat der Kunde mit Antragstellung nachzuweisen. Die an die Kundenanlage angeschlossene Eigengewinnungsanlage wird Teil dieser Kundenanlage. Die Formulare und Hinweisblätter sowie die Technischen Anschlussbedingungen Eigengewinnung der Stadtwerke sind zu beachten.

14. Verwendung des Wassers gemäß § 22 AVBWasserV

Die Wasserlieferung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich einzelvertraglich zu regeln und erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die Stadtwerke für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt.

15. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

Weitere technische Anforderungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser und Technischen Anschlussbedingungen Eigengewinnung festgelegt.

16. Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen, die Technischen Anschlussbedingungen sowie die Preise können durch die Stadtwerke mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen sowie der geänderte oder angepasste Preis Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV für die Versorgungsgebiete Müllheim und Staufen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen für die Versorgungsgebiete Müllheim und Staufen vom 01.01.2012.